

Satzung des Bundesverbandes der Krankenhaus-IT-Leiterinnen/-Leiter (KH-IT)

(vom 19.03.2003, beschlossen in der Gründungsversammlung am 19. März in Leipzig, geändert in der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2011 in Karlsruhe, geändert in der Mitgliederversammlung vom 22.5.2025 in Hamburg)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Berufsverband führt den Namen „Bundesverband der Krankenhaus-IT-Leiterinnen/-Leiter“ oder abgekürzt: „KH-IT“, mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des KH-IT ist in Dortmund, NRW. Der Vorstand kann den Ort der Geschäftsstelle hiervon abweichend festlegen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Erfüllung der Aufgaben

- (1) Der KH-IT ist als Berufsverband die Interessenvertretung von Personen mit Leitungsverantwortung für die Bereiche Informationsverarbeitung und Digitalisierung in Krankenhäusern. Er fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, sammelt und vermittelt Informationen, erarbeitet Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Informationsverarbeitung und Digitalisierung im Krankenhaus. Die Leistungen für die Mitglieder umfassen Beratung, Information, Schulung und Versicherungsleistungen. Der KH-IT bringt seine Ziele bei Ministerien, Behörden, Verbänden, Organisationen und sonstigen Institutionen ein und berät diese bei Fragen der Digitalisierung des Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des Nachwuchses,
 - b) die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und Workshops,
 - c) die Einrichtung themenbezogener Arbeitskreise (die aktuell bestehenden Arbeitskreise und deren Leitung bzw. Stellvertretung sind in der Geschäftsordnung dokumentiert),
 - d) die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches mit Forschungseinrichtungen, innovativen Unternehmen und Start-Ups,
 - e) die Zusammenarbeit einschlägigen Fachgesellschaften und Berufsverbänden und der gemeinsamen Erarbeitung von Standards,
 - f) die Pflege von nationalen und internationalen Kontakten.

- (3) Der KH-IT darf seinen Satzungszweck auch durch das Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des KH-IT werden nur für satzungsmäßige Zwecke und nach dem Gebot der Spar-samkeit verwendet.
- (2) Entsprechend dem Zweck des KH-IT gibt er Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Mög-lichkeit, Vorträge zu halten, die angemessen Vereinsmitteln vergütet werden können. Mitglieder des KH-IT können durch Beschluss des Vorstandes Aufwandsentschädigun-gen für satzungsgemäß begründete Aufwände erhalten. Näheres regelt die Geschäfts-ordnung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Die Mitglie-der sind verpflichtet,
- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des KH-IT zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen.
 - den KH-IT über die Änderung von Wohn- und Meldeanschrift, Dienstanschrift, E-Mail-Adresse sowie des Namens zügig unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail in Kennt-nis zu setzen.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können natürliche Personen werden, die hauptbe-ruftlich in leitender Funktion in den Bereichen Informationsverarbeitung und Digitalisie- rung in Krankenhäusern tätig sind. Sie haben ein Rederecht, sowie ein Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht.
- Mitglieder in der Elternzeit sowie arbeitslose bzw. arbeitssuchende Mitglieder, die vor-übergehend nicht in leitender Funktion tätig sind, können auf Antrag weiter als or-dentliche Mitglieder geführt werden.
 - Ehemalige Mitglieder im Ruhestand können ebenfalls einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
 - Durch Beschluss des Vorstandes können auch Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die nicht den Voraussetzungen vorstehend genannten Vo-raussetzungen entsprechen.
- (3) **Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die den Bun-desverband bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Zwecke unterstützen. Sie haben ein Rederecht, aber kein Wahl- und Stimmrecht. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaft durch eine gegenüber dem KH-IT namentlich benannte Person wahr.

- (4) **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen sein. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von Leistungspflichten befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist Online über die KH-IT Webseite oder per E-Mail an die Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang per E-Mail Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird per E-Mail zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern beginnt mit dem Eingang der Mitgliedsbestätigung und Erhalt der Mitgliedsnummer durch die Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern beginnt mit deren Ernennung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung als juristische Person, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Löschung im Handelsregister.
- a) Der **Austritt** kann formlos per E-Mail an die Geschäftsstelle erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für das angebrochene Jahr zu bezahlen, eine unterjährige Erstattung findet nicht statt.
 - b) Bei einem **Wechsel der Tätigkeit**, durch den die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, endet die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.
 - c) Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres, wenn Mitgliedsbeiträge nach zweifacher Mahnung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig beglichen wurden.
 - d) Ein Mitglied kann aus dem KH-IT ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Bundesverbandes verstößen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliedbeitrags, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Bundesverbandes verstößen hat.

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung über das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Höhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder im Ruhestand und ordentliche Mitglieder in Elternzeit sowie arbeitslose bzw. arbeitssuchende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des KH-IT sind:

- der Geschäftsführende Vorstand (§ 8)
- der Gesamtvorstand (§ 9)
- die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gem. § 26 BGB (1). Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - die/der Vorsitzende
 - 2 stellvertretende Vorsitzende
- (2) Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Gemäß Vereinsrecht bleibt die juristische Gesamtverantwortung für den Verband beim Vorsitzenden.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung von Vorstandssitzungen,
 - Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans und einer Geschäftsordnung,
 - Pflege der Satzung,
 - Steuerung der Geschäftsstelle,
 - strategische Ausrichtung des KH-IT.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand, im Folgenden „Vorstand“ genannt, besteht aus
 - dem Geschäftsführenden Vorstand,
 - mindestens 4 bis maximal 6 Beisitzer*innen,
 - dem/der Schatzmeister*in,
 - dem/der Schriftführer*in.
- (2) Mitarbeitende des KH-IT dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Regelungen über Beiräte erfolgen in der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand für die Dauer von 2 Jahren. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand setzt sich in besonderem Maße für die Verwirklichung der Ziele des Bundesverbandes ein. Er führt die Geschäfte des Bundesverbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan (§ 7 zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mind. 50% Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Online verwaltet wird.
- (8) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, insbesondere per Videokonferenz oder E-Mail gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des Vorstandes eine Beschlussfassung in Präsenz verlangt.

- (9) Der Vorstand regelt insbesondere in der Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung, die Beschlussfassung und die Begrenzung der Ausgabensumme.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und im Regelfall in Präsenz statt. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter beruft sie mind. 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Schriftform gleichgestellt ist die Einladung per E-Mail. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- (3) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichtes des/der Schatzmeister*in und Schriftführer*in,
 - Wahl der Kassenprüfer*in,
 - Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Geschäftsordnungen, Satzungsänderungen, in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge und über die Auflösung des KH-IT,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, falls ein entsprechender Antrag in der Mitgliederversammlung die Mehrheit findet. Über jede Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer, oder den durch die Versammlungsleitung bestimmten Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird für die Mitglieder im geschützten Bereich der Webseite Online bereitgestellt.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Über die Einrichtung, Erweiterung und Auflösung der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand nach Notwendigkeit des Aufgabenanfalls und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er trägt die Personalverantwortung für in der Geschäftsstelle beschäftigte Personen.

Die Leitung der Geschäftsstelle kann den Verband gegenüber dritten Institutionen (wie z.B. Banken, Lieferanten oder Behörden) zur Wahrung der Aufgaben der Geschäftsstelle vertreten. Dazu wird eine Vollmacht ausgestellt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mind. 1/3 der Mitglieder dies schriftlich und mit einer Begründung versehen verlangt. Der Vorstand muss dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung anberaumen.
- (2) Der Vorstand kann seinerseits aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies ist im Einzelfall gegenüber den Mitgliedern zu begründen und in der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Haushaltsführung/Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung (Kassenprüfer). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Arbeitskreises sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Bundesverbandes einschließlich der Bücher und Belege mind. einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten

der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters*in und der übrigen Vorstandmitglieder.

- (3) Der Jahresabschluss ist jeweils bis spätestens zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu fertigen und dann alsbald den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KH-IT kann nur in einer Mitgliederversammlung einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der KH-IT aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Bundesverbandsvermögen einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Allgemeines, Satzung

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in Leipzig am 19. März 2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie trat am 2.7.2003 durch Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau unter der Nummer VR 2710 in Kraft.
- (2) Die Satzung in der vorliegenden geänderten Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung in Hamburg, 22. Mai 2025, beschlossen und tritt zu diesem Datum in Kraft.